

Geschäftsordnung WBC Kuratorium

§ 1 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium der WBC GmbH entscheidet einmal jährlich über die Verteilung der von der WBC GmbH bereitgestellten Spendengelder. Die Verteilung der Spendengelder orientiert sich an den Kriterien der Mittelvergabe des ehemaligen WBC e.V. Ein Begünstigter darf nicht zwei Jahre in Folge Spendengelder empfangen.
- (2) Das Kuratorium der WBC GmbH nimmt von der Geschäftsführung der WBC GmbH einen Geschäftsbericht inklusive Bilanz des zurückliegenden Geschäftsjahres entgegen.
- (3) Das Kuratorium der WBC GmbH gibt Empfehlungen und Anregungen für die zukünftige Entwicklung und Arbeit der WBC GmbH.
- (4) Die Gesellschafter der WBC GmbH erklären in einer vertraglichen Vereinbarung ihre Bindung an die Voten des Kuratoriums hinsichtlich der Entscheidungen zur Verteilung von Spendengeldern.

§ 2 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Mitglieder des Kuratoriums sind die alle ehemaligen Mitglieder des WBC e.V., die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des WBC e.V. ihre Mitgliedschaft im Kuratorium schriftlich erklärt haben.
- (2) Neumitglied des Kuratoriums können ehrenamtlich aktive Unterstützerinnen und Unterstützer der WBC GmbH auf Vorschlag eines Kuratoriumsmitgliedes werden.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums ist auf maximal 30 begrenzt. Das Kuratorium führt eine Nachrückerliste mit Eingangsdatum der Vorschläge.
- (4) Mitgliedschaft erlischt nur durch Rücktritt oder Tod.

§ 3 Geschäftsführung des Kuratoriums

- (1) Die Gesellschafter der WBC GmbH benennen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Person zur Führung der Geschäfte des Kuratoriums.
- (2) Das Kuratorium tagt auf Einladung der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Entscheidungen des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (5) Für die Sitzungen des Kuratoriums werden keine Reisekosten oder Tagegelder übernommen.

§ 4 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann auf der Basis eines zulässigen Antrags mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verändert werden.

§ 5 Auflösung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium kann auf Antrag aus seiner Mitte mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.